

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1971

32209

Schwerin, den 30. März 1971

## INHALT

- I. Bekanntmachungen und Mitteilungen**
- 16) Gedenktafel  
 17) Pfarrvakanz  
 18) Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode

- 19) Stellenplan für Theologinnen  
 20) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen  
 21) und 22) Umpfarrung

**II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst**  
 Die theologische Begründung des Amtes der Kirche

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

16) G. Nr. /244/ II 37 g<sup>1</sup>



Im zweiten Kalenderhalbjahr 1970 sind aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Erich Rathmann**

Pastor  
 am 6. Juli 1970  
 im 59. Lebensjahr  
 in Lichtenhagen  
 Ordination: 1. Mai 1938 in Rostock  
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Mai 1938 bis 31. August 1945 in Rostock-Reuthershagen, seit 1. September 1945 in Lichtenhagen

**Helmut Rux**

Propst  
 am 18. November 1970  
 im 62. Lebensjahr  
 in Wismar  
 Ordination: 31. Oktober 1935 in Berlin  
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Juni 1945 bis 31. Mai 1952 in Vellahn, seit 1. Juni 1952 in Wismar — St. Georgen  
 Propst der Propstei Wismar-Stadt am 1. Juni 1969

**Dr. theol. Georg Steinbrecher**

Landessuperintendent i. R.  
 am 1. Dezember 1970  
 im 69. Lebensjahr  
 in Wismar  
 Ordination: 26. April 1925 in Wien  
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. November 1934 bis 31. Dezember 1945 in Wismar — St. Marien, vom 1. Januar 1946 bis 30. September 1958 Landessuperintendent des Kirchenkreises Stargard, vom 1. Oktober 1958 bis 31. Juli 1970 Landessuperintendent des Kirchenkreises Wismar  
 Mitglied der Landessynode von 1946 bis 1952  
 in den Ruhestand getreten: 1. August 1970

**Friedrich Schoop**

Propst i. R.  
 am 5. Dezember 1970  
 im 83. Lebensjahr  
 in Retschow  
 Ordination: 3. Februar 1920 in Schwerin  
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 15. Januar bis 28. Februar 1920 Hilfsprediger in Schwerin — St. Nikolai, vom 1. März 1920 bis 30. September 1920 Hilfsprediger in Zarrentin, vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1964 in Retschow  
 Propst der Propstei Bad Doberan am 1. Oktober 1936  
 in den Ruhestand getreten: 1. April 1964  
 Pastor i. R.

**Heinrich Jahn**

am 7. Dezember 1970  
 im 76. Lebensjahr  
 in Bielefeld  
 Ordination: 4. April 1924 in Wismar  
 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. April bis 30. Juni 1924 Hilfsprediger in Gägelow bei Sternberg, vom 1. Juli 1924 bis 26. Oktober 1927 Vikar, vom 27. Oktober 1927 bis 31. Mai 1931 Pastor in Dambeck, vom 1. Juni 1931 bis 30. September 1963 in Warin in den Ruhestand getreten: 1. Oktober 1963  
 Es ist gekommen, wie geschrieben steht:  
 „Was kein Auge gesehen hat und kein Ohr gehört hat und in keines Menschen Herz gekommen ist, was Gott bereitet hat denen, die ihn lieben.“  
 (1. Korinther 2, 9)

Schwerin, den 22. Februar 1971  
 Der Oberkirchenrat  
 Beste

17) G. Nr. /155/ VI 44 h

### Pfarrvakanz

Außer den Pfarren, die kürzlich als vakant zur Bekanntgabe an alle Pastoren der Landeskirche mitgeteilt wurden, kommen inzwischen noch folgende Pfarren hinzu:

Kirchenkreis Güstrow

Lüdershagen vakant ab 1. 2. 1971	(Wahl des Kirchengemeinderates)
Malchow — Stadtkirche vakant ab 1. 9. 1971	(Wahl des Kirchengemeinderates)
Kirchenkreis Schwerin Gr. Trebbow mit Kirch Stück vakant ab 1. 5. 1971	(Wahl des Kirchengemeinderates)
Schwerin — Dom II vakant ab 1. 4. 1971	(Berufung durch den Oberkirchenrat)
Schwerin — Berno vakant ab 1. 3. 1971	(Wahl des Kirchengemeinderates)
Kirchenkreis Wismar Dambeck bei Bobitz	
	erneut ausgeschrieben vakant ab 1. 5. 1970
	(Wahl des Kirchengemeinderates)

Schwerin, den 22. Februar 1971

Der Oberkirchenrat

Beste

18) G. Nr. /89/ II 1 q<sup>8</sup>

### Ergänzung zu den Wahlen zur VIII. ordentlichen Landessynode

— Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1970 —

Der Pastor Hugo Niemann in Rostock tritt für den ausgeschiedenen Synodalen, Landespastor Dr. Heinrich Rathke in die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ein.

Schwerin, den 8. Februar 1971

Der Oberkirchenrat

Beste

19) G. Nr. /202/ VI 47 c<sup>2</sup>

### Stellenplan für Theologinnen

Der Landessynodalausschuß hat der Einrichtung einer Pastorinnenstelle an der Kirche zu Wismar — St. Niko-

lai zugestimmt, nachdem der Kirchengemeinderat von St. Nikolai in Wismar angehört wurde und seine Zustimmung gegeben hat.

Der Stellenplan für Theologinnen vom 1. September 1965 (Kirchliches Amtsblatt 1965 Nr. 10, Seite 54) wird wie folgt ergänzt:

c) Stellen für Pastorinnen  
zusätzlich zu vorhandenen Planstellen für Pastoren:  
als 17. Stelle Wismar — St. Nikolai.

Schwerin, den 20. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat

H. Timm

20) G. Nr. /97/ <sup>8</sup>

### Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

Im Landeskirchlichen Katechetischen Seminar zu Schwerin haben die katechetische Hauptprüfung (B-Prüfung) bestanden:

Reinhild Kipke, Penzin, Post Blankenberg  
Renate Rommerskirch, Thurow bei Brüel  
Dorothea Schabow, Parchim

Schwerin, den 18. Februar 1971

H. Timm

Betr. Umpfarrung

21) G. Nr. /3/ Warin, Verwaltung

Die Ortschaft Groß Labenz einschließlich des Ortsteils Rothenmoor wird mit sofortiger Wirkung aus der Kirchgemeinde Eickelberg in die Kirchgemeinde Warin umgemeindet.

Schwerin, den 26. Oktober 1970

Der Oberkirchenrat

Gasse

22) G. Nr. /4/ Kastorf, Verwaltung

Mit sofortiger Wirkung werden umgemeindet:

das Kirchdorf Wolde aus der Kirchgemeinde Kastorf in die Kirchgemeinde Borgfeld/Röckwitz,  
das Kirchdorf Tarnow und die Ortschaft Dorf Kleeth aus der Kirchgemeinde Mölln in die Kirchgemeinde Kastorf.

Schwerin, den 1. März 1971

Der Oberkirchenrat

Gasse

## III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

# Die theologische Begründung des Amtes der Kirche

Über dieses Thema hielt Landessuperintendent Lippold, Malchin, ein Referat auf der Tagung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR (16. bis 20. September 1970). Der Abdruck der beiden anderen dort gehaltenen Referate folgt.

Wenn die Generalsynode unserer Vereinigten Lutherischen Kirche nach langen Jahren wieder einmal im Raum unserer Mecklenburgischen Kirche zusammentritt, so mag es erlaubt sein, am Eingang eines Referates über die theologische Begründung des Amtes der Kirche die Namen von zwei Männern zu nennen, die jeder in seiner Zeit das theologische Denken und die äußere Gestalt unserer Kirche entscheidend beeinflusst haben und die beide von der Frage nach dem Ursprung und nach der Gestalt des Amtes der Kirche bewegt wurden. Ich meine zuerst den Mann, der im vergangenen Jahrhundert in einer Wirksamkeit von fast 50 Jahren innerlich den Geist des Rationalismus in unserer Kirche überwand und äußerlich durch die Bildung des Oberkirchenrates den ersten Schritt zu einer eigenen, vom Staat gelösten Leitung der Kirche getan hat. Es ist Th. Kliefoth, geboren 1810 in einem Mecklenburgischen Pfarrhaus, gestorben 1893 hier in Schwerin. Ganz in der Nähe seiner Ruhestätte auf dem hiesigen Friedhof liegt das Grab des anderen Mannes, der unter den neuen Verhältnissen der Trennung von Kirche und Staat nach dem ersten Weltkrieg als erster das Amt des Bischofs unserer Kirche geführt und in den kaum zehn Jahren, die ihm gegeben waren, es verstanden hat, das Erbe der Väter in einer gewandel-

ten Zeit fruchtbar zu machen. Ich meine Landesbischof Heinrich Behm. Beide waren, sagte ich, von der Frage nach dem theologischen Recht und der Gestalt des Amtes in der Kirche bewegt. Kliefoth in seiner Lehre vom 3fachen Amt der Kirche, wie er in seinen 8 Büchern von der Kirche vorgetragen hat, Heinrich Behm von der Frage nach der Bedeutung des Priestertums aller Getauften, worüber er unter dem Titel: Der Begriff des allgemeinen Priestertums bereits 1912 eine Studie hat erscheinen lassen.

Vergegenwärtigen wir uns zuerst die Lehre vom geistlichen Amt bei Th. Kliefoth:

A 1. Weil die Kirche nach Kliefoth zwar nicht wie die römische Kirche „Heilsbereitungsanstalt“, wohl aber „Heilsverbreitungsanstalt“ ist, ist in ihr von Gott das „Gnadenmittelamt“ eingesetzt, um die „Dinge der Heilsordnung“ (Predigt des Wortes, Verwaltung der Sakramente, Übung der Schlüsselgewalt) zu verwalten. Das Amt ist **einzig**, d. h. einem übertragen, es ist sakramental, weil es Heilsgnade austeilte, es muß notwendig in der Kirche sein, bis Christus wiederkommt. Es manifestiert die Tatsache, daß die Heilsgaben nur **gespendet** werden können.

Ihm entspricht ebenfalls als göttliche Stiftung das **Gemeindeamt**, das sacrificiell (Opfer darbringend) genannt wird. Es hat seinen Ursprung in Taufe und Glaube. In ihm antwortet die Gemeinde der empfangenen Heilsgabe durch Opfer, Gebet und Wohltun. Durch die opfernde Gesinnung wird der weltliche Be-

rufsdienst ebenso zum Gottesdienst wie die besonderen Aufgaben, in deren Erfüllung die Gemeinde ihrem Herrn ihre Opfer bringt (Armenfürsorge, Verwaltung der zum Unterhalt des Predigtamtes notwendigen Güter, Pflege der Wissenschaft zum Nutzen der Kirche). Das „Gemeindeamt“ ist bei Kliefoth das „allgemeine Priestertum“.

Die Kirche besteht aber nicht nur aus Menschen, sondern auch aus Dingen, aus Institutionen, die nicht nur der Heilsordnung, sondern auch der Naturordnung angehören. Im Miteinander beider erweist sich die Kirche als Organismus, der durch die Kirchenordnung geregelt ist. Ihre Verwaltung geschieht durch das **Kirchenregieramt**, das weder dem Gnadenmittelamt übergeben werden — dann würde dieses mit äußerer Macht ausgestattet und der Grundsatz: „nicht mit Gewalt, sondern allein durch das Wort“ verletzt — nach kann es mit dem Gemeindeamt gleichgesetzt werden.

Dann würde der Stiftungscharakter der Ordnung verletzt. Da das Kirchenregieramt die ganze Kirche zu leiten hat, steht es vor den beiden anderen Ämtern.

2. Die Darstellung **H. Behms über den Begriff des allgemeinen Priestertums**. Der Verfasser stellt fest: Die Gemeinde des NT versteht sich nach den Aussagen des 1. Petrusbriefes (Kap. 2, 5, 9) und der Offenbarung des Johannes (Kap. 1, 6; 5, 10) als das Bundesvolk der Endzeit, das im AT vorgebildet ist (Exod. 19, 6; Jes. 61, 6). Sie ist durch Christus mit Gott versöhnt, sie dient Gott in Christus, Sie verkündet sein Tun aller Welt, sie bringt ihm das Opfer der Lippen in Lob und Bekenntnis (Hebr. 13, 15), das Opfer der mitteilenden Liebe (Hebr. 13, 16), das Opfer des Lebensgottesdienstes (Römer, Kap. 12, 1 ff.) dar. Dieses **allgemeine Priestertum** hat für den einzelnen Christen seinen Grund in der Taufe. Deshalb ist die Fülle der Gaben und Aufgaben des Herrn der Gemeinde anvertraut. Aber dieses Priestertum aller steht niemals in Konkurrenz zu dem Amt des einzelnen Beauftragten. Vielmehr weil alle durch die Taufe Priester geworden sind, kann der einzelne, der wegen seiner Begabung geeignet erscheint, in das besondere Amt berufen werden. Allgemeines Priestertum und Amt sind notwendig aufeinander bezogen. Weil der einzelne Taufpriester ist, kann er in das Amt berufen werden. Diese Berufung erfolgt nicht nach einem allgemeinen Ordnungsprinzip, nach dem einer tun muß, was grundsätzlich aller Aufgabe ist, sondern nach dem Stiftungswillen des Herrn. Er hat gewollt, daß aus der Zahl aller Getauften einzelne in das Amt berufen werden. Die Gleichheit des unvermittelten Zugangs zu Gott, die in Christus durch die Taufe allen gegeben ist, und das besondere Amt bedingen sich gegenseitig.

Es ist deutlich gegenüber dem rechtlich-systematischen Denken Kliefoths, wieviel mehr Behm versucht, die Aussagen des NT zu erheben und zur Grundlage seines Amtsverständnisses zu machen. Wir werden deshalb gut tun, dem Weg Behms zu folgen und zuerst zu fragen:

Was sagt das NT über die Begründung des Amtes?

B 1. Die Antwort hat m. E. klassisch Käsemann gegeben, wenn er seinen Aufsatz: Amt und Gemeinde im Neuen Testament mit dem Satz beginnt: „Eine Aporie steht bei unserem Thema am Anfang der Erkenntnis: Das NT hat keinen technischen Begriff für das, was wir als kirchliches Amt zu bezeichnen pflegen, obwohl es ... sogar eine Vielzahl kirchlicher Ämter und Funktionen benennt“ (In Exegetische Versuche und Besinnungen Bd. I 1964, S. 109). Das Charisma Gottes ist nach Römer 6, 23 als das ewige Leben in Christus Jesus offenbart und in der Taufe jedem Christen gegeben. Weil dies geschehen ist, gibt es die Fülle der Charismen, von denen besonders 1. Cor. 12. redet. Sie machen sichtbar, daß in der Gemeinde die eschatologische Herrschaft Gottes angebrochen ist. So ist die Gemeinde das vollendete Gottesvolk der Endzeit. Sie spricht dies aus, wenn sie in bezug auf die empfangene Taufe in Worten des AT sich „Volk Gottes“, „Haus Gottes“, „königliches Priestertum“ (s. 1. Petr. Kap. 2) nennt, oder wenn sie sich aufgrund der eucharistischen Mahlgemeinschaft mit dem erhöhten Herrn als koinonia (Gemeinschaft) oder als soma (Leib) Christi versteht. Dieser Variabilität, in der sich

das Selbstverständnis der Gemeinde ausspricht, entspricht die Variabilität in der Bezeichnung der Dienste (diakonial), die in den Gemeinden des NT begegnen. Gemeinsam dem ganzen NT ist nur der Dienst des Apostels, wobei keineswegs wie in den Lucasschriften immer an den Kreis der 12 Apostel gedacht ist. Paulus gebraucht das Wort Apostel bekanntlich in einem weiteren Sinne. Daneben werden die verschiedensten Bezeichnungen im NT genannt. Römer 12, 8; 1. Thess. 5, 12 und in den Pastoralbriefen wird allgemein von den „Vorstehern“ (proistamenoi) geredet. Aus synagogaler Tradition wird in der Ap. Geschichte, im 1. Petr. Brief (Kap. 5, 1.), im Jacobusbrief (5, 14), in der Einleitung des 2. und 3. Johannesbriefes das Amt des Ältesten genannt. Im Eingang des Philipperbriefes, im Titusbrief und in Ap. Geschichte 20, 28 wird der für die kommende Entwicklung wichtigste Begriff episkopos (Bischof) gebraucht. Dabei muß es offen bleiben, ob dieser (so Jeremias: Jerusalem zur Zeit Jesu II S. 133) in der sogenannten Damaskusgemeinde sein Vorbild hat oder ob er aus der hellenistischen Umwelt übernommen ist, wo die „Baufürsorge“ episkopos genannt werden. Endlich muß noch der diakonos erwähnt werden, der sicher nicht, wie es in der Ap. Geschichte Kap. 6, 1 ff. dargestellt wird, zuerst ein Armenpfleger war, sondern in der Verkündigung mitwirkte. So begegnet Philippus als Missionar in Samarien und Paulus nennt sich selbst und seine Mitarbeiter nicht selten diakonos. Es muß auch beachtet werden, daß die Ämterlisten, die in 1. Cor. 12, 28 ff und Eph. 4, 11 erwähnt werden, nicht völlig übereinstimmen. Es läßt sich also nicht eindeutig die Funktion der einzelnen Ämter gegeneinander abgrenzen. Wir müssen vielmehr mit einer völligen Variabilität am Anfang rechnen, die erst später vereinheitlicht wird. Die Anfänge hiervon sind in Ap. Geschichte 20, 28 und Titus 1, 5 ff. zu erkennen. Aber auch hier sind offenbar **alle Ältesten** episkopoi und es wird nicht ein episkopos aus der Zahl der anderen herausgehoben. Das NT kennt keine hierarchische Ordnung der Ämter. Es spiegelt in dieser Vielfalt die Tatsache wieder, daß alle Getauften mit der Heilsgabe Gottes in Christus betraut sind.

Nun ist aber im NT genau so zu beobachten, daß die Gemeinde diese Heilsgabe durch den ihr gesandten Boten empfängt. Immer steht in den Ämterlisten an der Spitze der Dienst der Apostel und immer geht es darum, die Continuität mit den Aposteln und ihrer Predigt festzuhalten. Paulus, der immer wieder die Selbständigkeit seiner Berufung zum Apostel unabhängig von den Uraposteln betont, sagt bei der Abendmahls- wie bei der Ostertradition, daß er nur weitergibt, was er selbst empfangen hat. Und wo es am Ende des apostolischen Zeitalters darum geht, die Reinheit im Fortgang der Verkündigung zu sichern, soll bei der Berufung neuer Zeugen immer die Continuität mit der Predigt der Apostel bedacht werden (so 2. Tim. 2, 2). Man wird deshalb mit Käsemann die Herausbildung fester Ämter in der nachapostolischen Zeit, die Formulierung von ersten Bekenntnissen (so schon 1. Tim. 3, 16) bis hin zur Abgrenzung eines Kanon nicht als Abfall in den Frühkatholizismus, sondern als notwendige Sicherung für die Erhaltung der apostolischen Predigt verstehen müssen. Die Variabilität in der Bezeichnung der Ämter, die die Predigt weitergeben, und die Continuität im Inhalt der Predigt gehören notwendig zusammen. Das Priestertum aller Getauften beruht auf der Tatsache, daß in Christus einem jeden der unmittelbare Zugang zu Gott eröffnet ist, die Berufung in das besondere Amt beruht auf der Tatsache, daß der Herr Boten ausgesandt hat, die sein Evangelium bis ans Ende der Welt tragen sollen.

Dieses Miteinander von Priestertum aller Getauften und Berufung des einzelnen in das besondere Amt scheint mir die Intention zu sein, die Luther und die die Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche festzuhalten suchen.

B 2. Es ist eine immer wieder aufgeworfene Frage, ob Luther seine Anschauung über das Verhältnis von allgemeinem Priestertum und gestiftetem Amt während seines Lebens einheitlich festgehalten oder ob hier ein deutlicher Unterschied zwischen den Gedanken des jungen und des alten Luther festzustellen ist. Es ist

nicht zu leugnen, daß Luther in der Auseinandersetzung mit dem römischen Verständnis des ordo (Priesterstand), bes. in seiner Schrift: An den christl. Adel ... mit aller Schärfe das allgemeine Priestertum und damit die gleiche geistliche Gewalt aller Getauften herausgestellt hat, während er später (1535) eine besondere Ordination zum geistlichen Amt in Wittenberg einführt. Solange waren Ordination und Intro duktion von Bugenhagen in Wittenberg gleichgesetzt. Die Ursache für diese Wandlung wird meistens im Auftreten der Enthusiasten, der Schwärmer, gesehen, die eine direkte Berufung durch den Geist abseits und ohne das Wort der Schrift vertraten und Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum so auslegten, daß damit das besondere, dem einzelnen als Lebensaufgabe übertragene Amt überflüssig geworden sei. Nun hat m. E. Brunotte in seiner Arbeit: Das geistliche Amt bei Luther, 1959, durch die Analyse von sechs Lutherschriften aus den Jahren 1520 bis 1539 überzeugend nachgewiesen, daß ein Bruch in Luthers Anschauung vom geistlichen Amt nicht vorliegt. Es werden je nach der Situation und dem Angeredeten die Accente ohne Zweifel verschieden gesetzt, die Grundanschauung ist die gleiche geblieben. Schon in der Schrift: an den christl. Adel heißt es, daß zwar alle Getauften geistlichen Standes sind, „aber haben nicht einerlei Werk“ (Clemen Bd. I S. 368). Bei dieser Unterscheidung ist Luther geblieben. Das allgemeine Priestertum spricht die Tatsache aus: alle Getauften haben die gleiche Würde des unmittelbaren Zugangs zu Gott durch Christus — insofern ist alles, „was aus der Taufe gekrochen ist, schon Priester, Bischof und Papst“ —. Alle Getauften bringen in Dank, Lob, Gebet, täglicher Arbeit ihr Opfer Gott dar und erfüllen damit den Auftrag, das Evangelium weiterzutragen. Alle haben den Zugang zum geoffenbarten Wort, aber dieses Wort ist verbum externum (Wort, das von außen uns erreicht) so auch Ernst Wolf, Peregrinatio Bd. I S. 243 ff.), — das durch den damit Beauftragten der Gemeinde gebracht wird. Luther leitet niemals, auch nicht in seinen frühen Schriften, die Vollmacht des Amtsträgers aus dem allgemeinen Priestertum im Sinne einer Delegation der Vollmacht aller auf den einzelnen zu ihrer Ausübung Bestimmten ab. Das Amt gründet in der Anordnung Christi und ist somit immer Stiftung Gottes. Wird dieser Gedanke in Luthers früheren Schriften auch nur wenig erwähnt, so ist er doch deutlich nachzuweisen. „Ebenso hat Luther an dem Gedanken vom allgemeinen Priestertum bis in seine letzten Lebensjahre festgehalten, ohne daß dieser Gedanke seinen umfassenden Charakter verliert.“ (So nach Brunotte a. a. O. S. 114). Beide, Amt und allgemeines Priestertum sind göttlicher Stiftung. Wenn in 1. Cor. 14, 40 von der notwendigen Ordnung gesprochen wird, so ist auch diese taxis (Ordnung) nicht soziologisches Prinzip, sondern wird als göttliche Setzung verstanden. „Des St. Paulus Wort wird als Gottes Wort und sein Ordnung als Ordnung des heiligen Geistes angesehen.“ (wider den falsch genannten geistlichen Stand, WA 10 II, 139, 14 ff.) Der Auftrag, aufgrund der empfangenen Taufe das Evangelium zu verkünden, ist grundsätzlich jedem Christen gegeben; wenn er aber in der Gemeinde nicht durch alle, sondern durch den besonders Beauftragten ausgeübt wird, so ist das nicht ein Nebeneinander oder gar eine Konkurrenz, sondern nur im Miteinander beider Tatsachen lebt die Gemeinde. Das „Wir“ in Sätzen wie: „Dieses Miteinander verlangt es notwendig, daß einer oder, wieviele immer der Gemeinschaft geeignet erscheinen, erwählt oder angenommen werden, die anstelle und im Namen derer, die das gleiche Recht haben, diese Aufgaben öffentlich (publice) ausführen.“, meint nicht den Zusammenschluß rechtsgleicher Christen, sondern das „Wir“ ist die durch Taufe und Wort gesammelte Einheit der Kirche. Die Taufe begründet die Priestervollmacht jedes Christen, die Berufung durch die Kirche die Vollmacht, das Amt in der Gemeinde auszuüben.

Die Bek. Schriften, vor allem die CA (Augsburg. Bekenntnis) und die Apologie halten, soweit ich sehe, die Linie Luthers. Dabei reden sie ihrer Frontstellung entsprechend — es geht ihnen um die Auseinandersetzung mit der römischen Kirche und ihrem Verständnis vom Priestertum — weniger vom Priestertum aller Getauf-

ten, sondern vom ministerium ecclesiasticum, das im deutschen Text der CA bezeichnend „Predigtamt“ genannt wird. Die Hauptaussagen von CA Art. V sind folgende:

1. die göttliche Stiftung des Amtes (institutum est = es ist eingerichtet)
2. der Inhalt des Amtes (Verkündigung des Evangeliums und Darreichung der Sakramente)
3. die Verheißung des Amtes (Instrument des Heiligen Geistes, mit dem er Glauben wirkt, wann und wo er will)

Dabei richtet sich die Intention des Artikels, wie die nachfolgende Verwerfung zeigt, auf die Aussage, daß die Glauben bewirkende Macht des Geistes an das äußere Wort gebunden ist, mag es hörbar in der Predigt verkündigt oder zugleich sichtbar im Sakrament dargereicht werden. Diese Darreichung geschieht aber durch den rite vocatus (den nach der Ordnung Berufenen, CA Art. XIV). Er hat allein die Vollmacht, publice, öffentlich, zu lehren, zu predigen, die Sakramente zu verwalten. Es wird nicht gesagt, wie der ritus gestaltet sein soll, durch den die Berufung erfolgt. Auch hier wird das Amt nicht aus dem allgemeinen Priestertum abgeleitet, als ob alle das ihnen allen zustehende Recht auf einen delegieren. Es hat seinen Ursprung in der besonderen Berufung, die als göttliche Anordnung verstanden wird. Der Prediger sagt nicht sein Wort, sondern er weiß: haec dixit dominus (dies sagte der Herr). „Und wer solches nicht rühmen kann, von seiner Predigt, der lasse das Predigen anstehen, denn er leugnet Gott gewißlich und lästert ihn“ (Luther: Wider Hans Worst WA 51, 517, 5). Publice bedeutet deshalb auch nicht, wie wir das Wort „öffentlich“ gebrauchen, in der Öffentlichkeit, sondern es meint in der Versammlung der Gemeinde und damit in der Vollmacht des Herrn, der in Wort und Sakrament in seiner Gemeinde gegenwärtig ist. Es gibt kein sacrificiales Tun des Berufenen und keinen besonderen über die Gemeinde hinausgehobenen Priesterstand. Aber es gibt die Stiftung des Herrn, daß sein Wort ausgerichtet werden soll, und wer damit beauftragt ist, hat als Glied der Gemeinde eine besondere Aufgabe und eine besondere Verantwortung. So mag es verständlich sein, wenn die Apologie (Art. XIII, 11) die Möglichkeit erwägt, auch die Berufung zum Amt ein Sakrament zu nennen. Man wird hierin nicht eine Rückkehr zu Gedanken sehen dürfen, wie sie in der römischen Priesterweihe begegnen, sondern nur einen Ausdruck der Tatsache, daß in der Übertragung des Amtes sichtbares menschliches Handeln und göttliche Verheißung miteinander verbunden sind. Insofern das Amt Wort und Sakrament bringt, ist es ein Zeichen der Christuspraesenz in der Kirche ebenso wie der durch Wort und Sakrament gewirkte Glaube.

C. Was bedeuten die Aussagen Luthers und der Bek. Schriften für die Gestaltung des Amtes in der Gegenwart?

Es ist für die Zeit der Reformation selbstverständlich, daß das geistliche Amt als Predigtamt durch den einzelnen dazu Berufenen verwaltet wird. Mit dem Fortfall der Weihestufen der römischen Hierarchie, wie sie sich in der alten Kirche entwickelt hatten, ist das Amt der Kirche zum Amt des Pastors geworden. Hieraus erwächst heute die Frage: Ist diese Zusammenfassung des Amtes in der Person des einen Berufenen eine theologische für alle Zeit gültige Notwendigkeit oder spiegelt sich darin zugleich die soziologische Struktur der Gesellschaft des 16. Jahrhunderts wider?

C 1. Die Entscheidung, die hier getroffen wird, hat ihre Auswirkung auf die Beantwortung der Frage: Wie verhält sich das Amt des Pastors zu den anderen Ämtern, die besonders im 19. Jahrhundert in der Kirche entstanden sind? Der Pastor übt ja heute nicht mehr allein das Amt der Verkündigung aus, an ihm sind, um nur einige zu nennen, der Katechet, der Diakon, die Gemeindehelferin und andere mitbeteiligt. Sind diese Ämter nun Ausgliederungen aus dem Amt des Pastors — so haben lutherischen Theologen vorwiegend geurteilt — oder gilt der Satz: Christus hat die Fülle der Charismata nicht allesamt einem einzelnen gegeben. Wem ein Charisma zuteilt geworden ist, der ist auf die Partnerschaft des anderen angewiesen ...

Freiheit, Gleichheit, und Brüderlichkeit von Gott her und vor Gott sind die Kräfte der Verfassung der Gemeinde, die Strukturelemente ihres Dienstes am Wort (so in dem vorläufigen Arbeitsergebnis des Ausschusses „Amt und Gemeinde“ der Ev. Kirche der Union vom 2. bis 3. Januar 1970). Ähnliches ist in den Thesen zur Kirchenreform gesagt, die die General-synode 1967 formuliert hat. (Ausarbeitung v. Kirchenrat Zeddies S. 3).

Die Kirche der Union sagt in der oben zitierten Ausschussarbeit, daß „die Gemeinde in einem vielgestaltigen Dialog ihrer Glieder untereinander und mit der Welt lebt ohne Über- oder Unterordnung herrschaftlicher Art.“ Ohne dem Urteil des 2. Referenten vorgehen zu wollen, halte ich es für bedenklich, wenn das Verständnis des Verhältnisses zwischen Amt und Ämtern als Ausgliederung aus dem einen Amt sogleich mit dem Gedanken hierarchischer Überordnung verbunden wird. Es ist mir auch fraglich, ob Begriffe, die typisch durch die politische Demokratie geprägt sind, geeignet erscheinen, das Miteinander von Amt und Ämtern in der Gemeinde zu beschreiben. Die Frage nach der Bereitschaft zum partnerschaftlichen Miteinander hängt zuerst an dem Willen des Pastors und seiner Mitarbeiter, nicht aber an der Entscheidung der Frage: Ist das Amt eine komplexe Größe, an der alle in gleicher Weise teilhaben oder sind die Ämter der Mitarbeiter als Ausgliederungen aus dem einen Amt zu verstehen? Es wäre m. E. eine Verkürzung des Pastorenamtes und ein Mißverständnis von CA Art. V, wenn der Pastor als theologischer Berater der Gemeinde angesehen wird, die eigentlich das Verkündigungsamt heute wahrnehmen. Man soll nicht zu schnell von angeblich überlebten hierarchischen Strukturen und von einem heute unangemessenen „Hirtenamt“ in der Gemeinde reden.

C 2. Sodann wie ist das allgemein geforderte verantwortliche Handeln der Gemeinde an der Welt, die viel genannte politische Diakonie zu beurteilen? Geht es hierbei um die Ausübung des Priestertums aller Getauften oder geschieht hier in ganz neuer Form das publice docere (öffentlich lehren), wie es nach CA XIV nur dem rite vocatus (dem ordentlich Berufenen) aufgegeben ist? Im letzteren Fall muß das Wort „öffentlich“ nicht mehr auf Gottesdienst und Gemeindeversammlung, sondern auf die Öffentlichkeit schlechthin bezogen werden.

Es ist mir sehr fraglich, ob die Kirche wirklich die Aufgabe hat, durch ihre Ordnung der Welt ein Modell für gerechtes Zusammenleben der Menschen oder für eine wahre Demokratie zu geben. Hier wird die „eigentliche Aufgabe“ der Kirche hintenangestellt und Luthers Lehre von den beiden Regimentern Gottes übersehen. Wer vom Gedanken der Königsherrschaft J. Chr. her der Kirche die Aufgabe geben will, gesellschaftliche Lebensformen als Vorbilder zu entwickeln, übersieht ihren eigentlichen Auftrag, durch Predigt des Wortes und Spendung der Sakramente das verborgene Reich Christi aufzurichten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß in all solchen Gedanken der gesellschaftlichen Verpflichtung der Kirche oft eine maßlose Überschätzung des Einflusses vorliegt, den die Kirche auf das Leben in der Welt hat. Die Kirche hat die Aufgabe, das Reich Gottes in Jesus Christus zu bezeugen und damit alle gesellschaftlichen Lebensformen infrage zu stellen. Sie kann aber nicht versuchen, die bestehenden durch eine bessere zu ersetzen, wenn sie nicht in Gefahr geraten will, zu vergessen, daß die Königsherrschaft J. Chr. hier immer „unter dem Kreuz verborgen“ („sub cruce tectum“), ist.

C 3. Endlich welchen Sinn hat die Berufung in das besondere Amt durch die Ordination? Wie bereits erwähnt, haben die Reformatoren bis 1535 keine besondere Ordination gekannt, sondern Ordination war immer zugleich Introdution und wurde dementsprechend wiederholt. Heute ist die Frage wieder lebendig: Wird nicht der zum Amt Berufene durch die Ordination unberechtigt, zumindest mißverständlich aus der Gemeinde herausgehoben? Oder wenn der Inhaber des Predigtamtes ordiniert wird, müssen dann nicht auch die ordiniert werden, die mit ihm das Predigt-

amt ausüben (Ordination der Mitarbeiter bis hin zur sogenannten Laienordination)? Es ist nicht zu leugnen, daß es im Verständnis der Ordination keine gemeinsame theologische Anschauung in der lutherischen Kirche gibt. Alle sind sich einig in der Ablehnung des mit der römischen Priesterweihe verliehenen character indelebilis (Unaufhebbarkeit der Gabe, Gnade bewirkende Handlungen zu vollziehen). Aber was ist das Besondere an der Ordination in der lutherischen Kirche? Verleiht sie einen Auftrag, der unveränderlich bleibt, auch wenn der Ordinierte sein Amt wechselt oder nicht mehr ausübt? Die mir bekannte neuere Studie zu all diesen Fragen ist die Arbeit von Heubach: Die Ordination, Berlin 1956. Trotz aller Kritik, die Heubach reichlich erfahren hat, hat er m. E. eines richtig gesehen: es verbinden sich in der Ordination bleibende und wechselnde Elemente. Bleibend ist der Auftrag von CA Art. V. Das Evangelium zu predigen und die Sakramente darzureichen, ist Lebensaufgabe, die in der Ordination gegeben wird. Die dabei geübte schon aus der alten Kirche stammende und wahrscheinlich aus dem Judentum übernommene Sitte der Handauflegung (s. Lohse: Die Ordination im Spätjudentum, Berlin, 1951) wird im NT ohne Zweifel als Verleihung eines Charisma (2. Tim. 1, 6), heute meistens als Geste der Fürbitte verstanden. Dabei ist allerdings zu bedenken, ob nicht der Herr, der immer unter sichtbaren Zeichen handelt, die Gabe des Geistes an diese Geste gebunden hat. Wechselnd ist die missio (der Sendungsbereich) des Ordinierten. Dieser kann sich auf eine einzelne Gemeinde, auf eine Mehrzahl von Gemeinden, er kann sich auf eine ganze Kirche oder auf ein Aufgabengebiet in der Kirche beziehen. Offen ist die Frage, wie die bisher übliche Einsegnung der Mitarbeiter des Pastors zu beurteilen ist. Wer ihren Dienst als Ausgliederung aus dem Amt des Ordinierten versteht, wird geneigt sein, die Einsegnung von der Ordination zu unterscheiden und als Segnung für einen besonderen Aufgabenbereich in der Gemeindearbeit anzusehen. Wer das Amt als eine komplexe Größe ansieht, das vom Pastor und seinen Mitarbeitern gemeinsam verwaltet wird, wird dazu neigen, entweder die Ordination des Pastors neben der Introdution aufzugeben oder die Einsegnung der im Verkündigungsdienst Mitwirkenden möglichst nahe an die Ordination heranzurücken, wenn nicht gar auch ihre Ordination fordern. Ich will nicht verhehlen, daß ich diesen Intentionen kritisch gegenüberstehe. Da sich im Amt des Pastors die Einheit aller Dienste darstellt, durch die das publice docere (die Ausübung der Verkündigung in der Gemeinde) geschieht, mag er sie alle ausüben oder nicht, scheint es mir sachgemäß, ihn zu ordinieren und seine Ordination nicht nur als einen Auftrag auf Zeit, sondern als definitive Beauftragung für sein ganzes Leben zu verstehen. Aber auch hierin mag die Strukturwandlung der Kirche in der heutigen Gesellschaft uns zu neuen Formen führen. Unsere Ordination geschieht ja nicht jure divino (durch göttliche Stiftung eingesetzt), sondern sie ist eine in der Geschichte der Kirche gewachsene und in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen bewährte Ordnung. Es sind sicher noch eine Reihe weiterer Fragen aufzuwerfen, z. B. Wie steht es mit Predigt und Sakramentsverwaltung durch einen Ordinierten, der seinen Sendungsbereich (missio) verloren hat?

Wie ist zu erfahren, wenn ein solcher wieder in das Amt zurückkehrt? Muß er neu ordiniert werden oder wird der einmal ihm gegebene Auftrag mit der Verleihung des Amtes gleichsam wieder in Kraft gesetzt. Wie sind theologische Ausbildung und Ordination aufeinander auszurichten?

Ich habe meine Aufgabe darin gesehen, das Verständnis des Amtes im NT und in der Reformation zu zeigen und zugleich deutlich zu machen, daß alle heute anstehenden Fragen nicht einfach durch einen Rückgriff auf das NT oder die Theologie der Reformatoren beantwortet werden können. Wir werden zu ihrer Beantwortung die Wandlung und Entwicklung beachten müssen, die sich in Welt und Kirche in den vergangenen 400 Jahren vollzogen hat. Davon aber wird sicher das 2. Referat zu uns reden.

02010

vj 32209

P 4

3/1

Pfarramt

Schlagsdorf